

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Der Verband trägt den Namen Greenkeeper Nord e.V.

Er ist ein Berufsverband und hat seinen Sitz in Seevetal.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg, VR 110566 eingetragen.

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 ZWECK

Zweck des Verbandes:

1. Parteipolitisch neutral und überkonfessionell die Bildung, Aus- und Weiterbildung des Berufsstandes der Greenkeeper zu fördern, die Bereitschaft des Einzelnen zur Mitwirkung an der Lösung öffentlicher Aufgaben zu wecken.
2. Die bestehenden Kontakte zwischen Greenkeepern im In- und Ausland zu pflegen und neue zu schaffen.
3. Die Interessen und Belange der Greenkeeper insbesondere in den Bundesländern Niedersachsen, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein in der Öffentlichkeit und in den entsprechenden Fachgremien sowie gegenüber anderen Organisationen zu vertreten.
4. Der Austausch von Erkenntnissen aus Wissenschaft und Technik sowie Industrie einerseits und der Praxis andererseits.
5. Die Entwicklung und Bereitstellung von Aus- und Fortbildungsangeboten sowie die Beteiligung an der Entwicklung und Bereitstellung solcher Angebote.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mit dem Beitritt zum Gesamtverband GVD erklärt das Mitglied seinen Beitritt zum Greenkeeper Nord e.V.
Eine ausschließliche Mitgliedschaft im Greenkeeper Nord e.V. ist ebenfalls möglich.
2. Sofern sie sich zu dieser Satzung bekennen, können Mitglieder dieses Verbandes werden:
Als ordentliche Mitglieder: natürliche Personen, die auf Golfanlagen oder auf Rensportanlagen im Greenkeeping (Sportplatzpflege) tätig sind; Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder.
3. Als fördernde Mitglieder: natürliche und juristische Personen und Vereinigungen, die den Verbandszweck fördern. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Etwaige Ablehnungsgründe sind nicht zu begründen.
4. Eine Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt grundsätzlich nur, soweit dies zur Erfüllung der Satzungszwecke des Verbandes notwendig ist.
5. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
6. Beim Austritt eines Mitgliedes werden gespeicherte personenbezogene Daten in der verbandseigenen Mitglieder-Verwaltungssoftware gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitgliedes, die das Rechnungswesen betreffen, werden entsprechend den steuerlichen Bestimmungen aufbewahrt.

7. Über die Berufung eines ordentlichen Mitgliedes zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung auf ausschließlichen Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 4 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die schriftliche Erklärung muss mit Dreimonatsfrist bei der Geschäftsstelle eingehen.
2. Durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
 - 2.1. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - Grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Verbandes sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane;
 - schwere oder wiederholte Schädigung des Ansehens des Verbandes;
 - Nichtzahlung des Beitrages trotz Mahnung.
 - 2.2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
 - 2.3. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
 - 2.4. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zustellung das Recht des Einspruchs bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verband.

§ 5 BEITRÄGE

1. Ordentliche und fördernde Mitglieder, die ebenfalls Mitglied im Gesamtverband sind, zahlen einen Jahresbeitrag, ausgenommen hiervon sind Ehrenmitglieder. Die Mitgliederversammlung des Gesamtverbandes GVD e.V. beschließt über die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
2. Ordentliche und fördernde Mitglieder, die ausschließlich Mitglied im Greenkeeper Nord e.V. sind, zahlen einen Jahresbeitrag, ausgenommen hiervon sind Ehrenmitglieder. Die Mitgliederversammlung des Greenkeeper Nord e.V. beschließt über die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Jahresbeitrages.

§ 6 RECHTE DER MITGLIEDER

Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht:

1. Die Einrichtungen des Verbandes nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Verbandes in Anspruch zu nehmen.
2. Das Stimmrecht nach Maßgabe der Satzung auszuüben.
3. Anträge an die Organe des Verbandes zu richten.

Alle fördernden Mitglieder haben das Recht:

1. Die Einrichtungen des Verbandes nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Verbandes in Anspruch zu nehmen.
2. Zur Antragstellung an die Organe des Verbandes.

§ 7 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit des Verbandes zu unterstützen, die gefassten Beschlüsse zu befolgen und satzungsgemäß festgesetzte Beiträge fristgerecht zu entrichten.

§ 8 ORGANE

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Kassenprüfer.

§ 9 VORSTAND

1. Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen. Er besteht aus vier Personen.
2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Beisitzer benennen.

Über die Anzahl, Funktion und Amtszeit der Beisitzer beschließt der Vorstand. Die Anzahl der Beisitzer darf nicht über 3 hinausgehen. Die Beisitzer sind während ihrer Amtszeit im Vorstand stimmberechtigt.

Als Vorstandsmitglied können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, wobei in geraden Jahren der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister, in ungeraden Jahren der 2. Vorsitzende und der Schriftführer zu wählen sind.

Wiederwahl ist zulässig.

Das Vorstandsamt dauert auch über die Amtszeit hinaus fort bis in einer Mitgliederversammlung ein Nachfolger wirksam gewählt wurde, es sei denn das Vorstandsmitglied legt sein Amt vorzeitig nieder oder wird abgewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, so ist die Nachwahl für die restliche Amtszeit zulässig.

3. Der Verband wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Verbandes, soweit nicht die Aufgaben durch zwingendes Gesetzesrecht oder Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Für die laufende Geschäftsführung kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen, der nicht Mitglied des Vorstandes sein muss.

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben auch Ausschüsse bilden, die eine beratende Funktion haben.

4. Die Einberufung von Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall den 2. Vorsitzenden.
Verlangen zwei Mitglieder des Vorstandes die Einberufung einer Vorstandssitzung so ist diese binnen zwei Wochen einzuberufen.
Die Einladung erfolgt grundsätzlich schriftlich oder per E-Mail mit angemessener Frist unter Angabe der Tagesordnung. In Ausnahmefällen kann die Einberufung auch telefonisch unter Einhaltung einer Mindestfrist von einer Woche erfolgen.
Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind und die übrigen Mitglieder des Vorstandes keinen Verlegungsantrag gestellt haben.
In einer Sitzung, die wegen Beschlussunfähigkeit erneut einberufen werden muss, ist die Beschlussfähigkeit unabhängig von vorliegenden Verlegungsanträgen gegeben.
Beschlüsse des Vorstandes erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. (6) (Beschlussfassung in den Gremien des Vereins)
5. Die folgenden Regelungen gelten für:
 - a) Vorstand
 - b) Ausschüsse
 - c) Arbeitskreise

Beschlüsse werden in Präsenzsitzungen bei persönlicher Anwesenheit der Mitglieder gefasst. Mitglieder, die nicht persönlich vor Ort teilnehmen können, können im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen.

Weiter können Beschlüsse gefasst werden

- a) in einer Sitzung im Wege der elektronischen Kommunikation, z.B. im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz oder
- b) außerhalb einer Sitzung im Wege eines Umlaufverfahrens in Textform.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Geschäftsjahr (Jahreshauptversammlung) statt.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand mit einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
Für die Wahrung der Frist ist der Zeitpunkt der Versendung maßgeblich. Die Einladung ist an die letzte dem Verband bekannt gegebene E-Mail-Adresse, ansonsten schriftlich an die Postanschrift zu richten.
Auf Wunsch eines Mitglieds wird ihm die Einladung zur Mitgliederversammlung immer per Brief an die zugleich bekannt gegebene Anschrift zugesandt.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens sechs Wochen vor der Jahreshauptversammlung beim Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen, damit diese mit auf die Tagungsordnung gesetzt und versendet werden können und somit auch beschlussfähig sind.
Die ergänzte Tagesordnung wird den Mitgliedern per E-Mail bis 5 Tage vor der Versammlung mitgeteilt. Danach gestellte Anträge werden in der Mitgliederversammlung nicht zur Abstimmung gestellt.
4. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie von 10 % der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.

5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 1. Entgegennahme des Berichtes des 1. Vorsitzenden;
 2. Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters;
 3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
 4. Entlastung des Vorstandes;
 5. Wahl und Abberufung des Vorstandes;
 6. Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, auf zwei Jahre im Wechsel, einmalige Wiederwahl ist möglich;
 7. Satzungsänderungen.
6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Sollte der 1. Vorsitzende verhindert sein, so obliegt dem 2. Vorsitzenden die Versammlungsleitung. Soweit diese Satzung oder zwingendes Gesetzesrecht nicht abweichende Bestimmungen treffen, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$.
7. Das Stimmrecht der Mitglieder ist nicht übertragbar.
8. **Beschlussfassung der Mitglieder**
 - a) **Die Mitglieder können ihre Beschlüsse fassen**
 1. in Form einer Präsenzversammlung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder oder
 2. im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. virtuelle Mitgliederversammlung).
 - b) **Die Verfahren können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden.**
 - c) **Es gelten für die Durchführung jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung, sofern die Satzung an anderer Stelle nichts Abweichen des regelt.**
 - d) **Die Entscheidung über die Form der Beschlussfassung nach Abs. (1) trifft der Vorstand nach seinem Ermessen per einfachen Beschluss und gibt diese mit der Einberufung bzw. Einladung den Mitgliedern bekannt.**
 - e) **Eine virtuelle Mitgliederversammlung findet in einem nur für die Mitglieder des Vereins zugänglichen Chatroom statt, zu dem sich die Mitglieder einzeln anmelden müssen. Die Zugangsdaten erhalten die Mitglieder spätestens zwei Tage vor der Versammlung. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mails an die letzte dem Verband bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten und nicht an dritte Personen weiterzugeben. Die Beschlussfassung in virtuellen Versammlungen erfolgt durch eine offene Abstimmung.**
9. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Schriftführer hat das Protokoll zusammen mit dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Der Greenkeeper Nord e.V. ist als Regionalverband Mitglied im Bundesverband „Greenkeeper Verband Deutschland e.V.“.

§ 12 AUFLÖSUNG DES VERBANDES

1. Zur Auflösung des Verbandes bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Verband ist als aufgelöst zu betrachten, wenn weniger als sieben ordentliche Mitglieder dem Verband angehören.
2. Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen ist. Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einem Monat.
3. Für den Fall der Auflösung des Verbandes sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister Liquidatoren. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit zwei andere ordentliche Mitglieder an deren Stelle zu Liquidatoren bestellen.
4. Die Liquidatoren sind gemeinschaftlich vertretungs- und geschäftsführungsbefugt.
5. Das nach Auflösung vorhandene Vermögen fällt an die Stiftung Deutsche Kinder-Krebshilfe.

§ 13 ÜBERGANGSREGELUNGEN

Soweit Organmitglieder „im Wechsel“ zu wählen sind, entscheidet die Versammlung über die Amtszeiten der Vorstände.

§ 14 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Die vorstehende Satzung wurde in der Versammlung am beschlossen und soll vom Vorstand zur Eintragung in das Vereinsregister gebracht werden.